

### **Verfahrensgang**

OLG Karlsruhe, Urt. vom 23.04.2004 – 5 UF 205/03, [IPRspr 2006-52a](#)

**OLG Karlsruhe, Urt. vom 23.04.2004 – 5 UF 205/03**, [IPRspr 2004-55](#)

BGH, Urt. vom 11.10.2006 – XII ZR 79/04, [IPRspr 2006-52b](#)

### **Rechtsgebiete**

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

### **Rechtsnormen**

376/1957 ZivilerStandG (Syrien) **Art. 44**

60/1963 FamRecht (Syrien) **Art. 23**

84/1949 ZGB (Syrien) **Art. 308**

CCEO (Syrien) **can. 853**

EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 6**; EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 17**

GG **Art. 4**; GG **Art. 6**

ZPO **§ 511**; ZPO **§ 543**

### **Fundstellen**

#### **Aufsatz**

*Rauscher*, IPRax, 2006, 140 A

#### **LS und Gründe**

IPRax, 2006, 181

### **Permalink**

<https://iprspr.mpjpriv.de/2004-55>

### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

im Inland nicht durch Richterspruch aufgeteilt werden können (OLG Stuttgart, FamRZ 1989, 760, 761<sup>2</sup>). Ein Splitting gemäß § 1587b I BGB oder Quasi-Splitting gemäß §§ 1587b II BGB, 1 I, III VAHRG scheidet deshalb aus. Dasselbe gilt für die Realteilung gemäß § 1 II VAHRG.

Der danach an sich in Betracht kommende schuldrechtliche Versorgungsausgleich gemäß § 2 VAHRG kann derzeit allerdings nicht durchgeführt werden, weil die ASt. die nach § 1587g I 2 BGB erforderlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt. Weder hat sie selbst eine Versorgung erlangt, noch ist sie erwerbsunfähig, noch hat sie das 65. Lebensjahr vollendet.“

**55.** *Die Scheidung einer Ehe ausländischer (hier: syrischer) Staatsangehöriger mit Aufenthalt im Inland unterliegt nach Art. 17 I 1, 14 I 1 EGBGB ihrem Heimatrecht, dessen interreligiöses Kollisionsrecht nach Art. 4 III 1 EGBGB beachtlich ist.*

*Nach syrischem interreligiösem Kollisionsrecht werden die Ehe und die sich auf das Personalstatut beziehenden Akte von dem Recht beherrscht, unter dessen Herrschaft sie geschlossen, vorgenommen oder vereinbart worden sind.*

*Unterliegt danach die Scheidung einer vor einem katholischen Geistlichen geschlossenen Ehe den Vorschriften des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium vom 18.10.1990 und ergibt sich daraus (Can. 853) die Unauflöslichkeit der Ehe unter Lebenden, begründet dies grundsätzlich keinen Verstoß gegen den ordre public gemäß Art. 6 EGBGB.*

OLG Karlsruhe, Urt. vom 23.4.2004 – 5 UF 205/03; IPRax 2006, 181, 140 Aufsatz *Rauscher*.

[Die Revision schwebt beim BGH unter dem Az. XII ZR 79/04.]

Die 1976 geborene ASt. begehrt die Scheidung ihrer am 19.9.1993 vor einem katholischen Priester geschlossenen Ehe mit dem 1971 geborenen AGg. Beide Eheleute sind syrische Staatsangehörige. Die ASt. gehört der syrisch-orthodoxen Kirche an. Der AGg. ist katholisch. Seit 1998 lebt die ASt. aufgrund Duldung in einer Gemeinschaftsunterkunft, während der AGg. sich seit 2000 als Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Das FamG hat mit Urteil vom 29.7.2003 den Scheidungsantrag der ASt. zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Ehe sei nach dem für sie maßgeblichen katholische Ehe recht, und zwar nach dem Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, der am 18.10.1990 von Papst Johannes Paul II promulgiert worden und seit dem 1.10.1991 in Kraft sei, unauflöslich. Die hiergegen gerichtete Berufung der ASt. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die gemäß § 511 ZPO zulässige Berufung ist unbegründet.

Gemäß Art. 17 I 1 i.V.m. Art. 14 I 1 EGBGB unterliegt die Ehescheidung der Parteien syrischem Recht, da beide Ehegatten die syrische Staatsangehörigkeit haben.

Gemäß Art. 308 des syrischen Personalstatutsgesetzes vom 17.9.1953 (modifiziert durch Gesetz Nr. 34 vom 31.12.1975) finden für die christlichen und jüdischen Gemeinschaften deren religiöse Gesetzesvorschriften für die Auflösung der Ehe Anwendung. Da beide Parteien verschiedenen religiösen Gruppierungen angehören, ist nach Art. 4 II 1 EGBGB das interreligiöse Kollisionsrecht in Syrien zu beachten. Nach dem vom Senat eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dr. W. ist davon auszugehen, dass die Ehescheidung der Parteien sich nach den Vorschriften des

<sup>2</sup> IPRspr. 1989 Nr. 91.

Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) richtet. Denn in Art. 23 des Gesetzdekrets 60 von 1936 über Religionsgemeinschaften bleiben die Ehe und die sich auf das Personalstatut beziehenden Akte von dem Recht beherrscht, unter dessen Herrschaft sie geschlossen, vorgenommen oder vereinbart worden sind. Für Christen verschiedener Denominationen wird daraus geschlossen, dass die Gesetze der Kirche, in welcher die Ehe geschlossen wurde, für die Wirkung der Ehe, insbesondere deren Auflösung, maßgeblich sind. Dieselbe Kollisionsregel folgt aus Art. 44 des Gesetzes Nr. 376 vom 2.4.1957 über den Zivilen Stand. In dieser Vorschrift ist geregelt, dass der Aufsichtsbeamte des Personenstandsregisters sich nach Erhalt des Scheidungsurteils zu vergewissern hat, dass das Urteil von derselben Behörde erlassen worden ist, welche die Ehe getraut hat. Da die Parteien in einer katholischen Kirche vor einem katholischen Priester getraut worden sind, ist somit der CCEO für die Ehescheidung der Parteien maßgebend.

Nach Can. 853 kann das sakramentale Band der Ehe nach Vollzug der Ehe durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden.

Diese Unscheidbarkeit der Ehe der Parteien stellt keinen Verstoß gegen den ordre public gemäß Art. 6 EGBGB dar. Über ihn kann deutsches Recht nur angewendet werden, wenn das Ergebnis der Anwendung der ausländischen Norm gegen die Grundrechte verstößt, der Verstoß erheblich ist und der zu beurteilende Fall eine ausreichende Inlandsbeziehung aufweist (BGH, FamRZ 1993, 316, 317)<sup>1</sup>. Auf Grund des Aufenthalts der Parteien in der Bundesrepublik Deutschland ist von einer Inlandsbeziehung auszugehen (MünchKomm-Sonnenberger, 3. Aufl., Art. 6 EGBGB Rz. 83). Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundrechte ist aber bei der Anwendung der ausländischen Norm nicht gegeben.

Ein Verstoß gegen Art. 4 GG kann nicht angenommen werden, da die Religionsfreiheit der ASt. durch die Nichtscheidbarkeit der Ehe nicht beeinträchtigt wird. Der ASt. steht es frei, sich von der Bindung an eine Religionsgemeinschaft zu lösen oder auch sich in eine neue einzubinden.

Auch ist ein Verstoß gegen Art. 6 I GG nicht zu bejahen.

Vereinzelt wird in der Literatur die Meinung vertreten, das GG gehe von einer ‚verweltlichten‘ bürgerlich-rechtlichen Ehe aus. Dazu gehöre auch, dass die Eheleute geschieden werden könnten, zumal sie dadurch ihre Eheschließungsfreiheit wieder erlangten. Daher werde auch ein Recht auf Scheidung von Art. 6 GG erfasst (Spickhoff, JZ 2001, 323, 328).

Dieser Meinung schließt sich der erkennende Senat nicht an. Zwar hat in den letzten Jahren die Anzahl der Ehescheidungen in ganz erheblichem Maße zugenommen. Allein dadurch, dass viele Ehen geschieden werden, hat sich das Verständnis von der Ehe aber nicht geändert. Auch heute noch gehört zu den wesentlichen, unverzichtbaren Elementen der in Art. 6 GG und im BGB als Lebensform vorausgesetzten und im Einzelnen normierten Ehe die auf Lebenszeit angelegte eheliche Lebensgemeinschaft (BGH, FamRZ 1979, 477, 479; Staudinger-Rauscher, BGB, 1999, Vorb zu §§ 1564 ff. Rz. 3). Dies zeigt sich vor allem auch an den Regelungen über die Nachwirkungen einer Ehe, die davon geprägt sind, dass eine Ehe auf Lebenszeit angelegt ist (Johannsen-Henrich-Jaeger, Eherecht, 4. Aufl., § 1564 BGB Rz. 14). Die Regelung der Scheidungsfolgen dokumentiert, dass nach Scheitern dieser auf Dauer

<sup>1</sup> IPRspr. 1992 Nr. 3b.

angelegten Beziehung weiterhin die geschiedenen Ehepartner Verantwortung füreinander haben und zur Fürsorge, sollte dies notwendig sein, verpflichtet sind. Deshalb verstößt nach der Rechtsprechung des BGH und nach h.M. in der Lehre die Nichtscheidbarkeit einer Ehe nicht gegen den *ordre public* (BGHZ 41, 136, 147<sup>2</sup>; BGHZ 42, 7, 11<sup>3</sup>; OLG Hamm, NJW 1975, 2145, 2146 m.w.N.<sup>4</sup>; *Soergel-Schurig*, BGB, Bd. 10, 1996), Art. 17 EGBGB Rz. 168, *Staudinger-Mankowski* aaO (2003) Art. 17 EGBGB Rz. 106, *Henrich*, Internationales Familienrecht, 2. Aufl., § 4 I 1 e, *Dopffel*, FamRZ 1987, 1205, 1214; *Bamberger-Roth-Otte*, BGB, 2003, Art. 17 EGBGB Rz. 70). Art. 6 I GG garantiert nicht nur die Eheschließungsfreiheit, sondern schützt auch und vor allem die bestehende Ehe, indem er Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt (OLG Karlsruhe, NJW 1973, 45).

Wie das FamG zutreffend ausgeführt hat, verlangen die guten Sitten oder der Zweck eines deutschen Gesetzes nicht, dass einem Ausländer in Deutschland eine Ehescheidung ermöglicht wird, die er in seinem Heimatland nicht erreichen kann. Denn bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt, ist insbesondere die Eigenständigkeit der Rechtsordnung anderer Staaten zu beachten. Bei der Korrektur ausländischer Rechtsgrundsätze ist Zurückhaltung geboten. Es wird davor gewarnt, „die ausländische Rechtswelt am deutschen Verfassungswesen genesen zu lassen“ (MünchKomm-Winkler v. *Mohrenfels*, 3. Aufl., Art. 17 EGBGB Rz. 98). Gerade im familienrechtlichen Zusammenhang besteht eine besondere Verbundenheit mit der gesellschaftlichen Entwicklung im Heimatland, der Rechnung zu tragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eheleute in der Bundesrepublik Deutschland keinen gesicherten Aufenthalt haben, wovon im vorliegenden Fall auszugehen ist . . .

Die Revision ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 II 1 Nr. 1 ZPO).“

**56.** *Im Nachgang zur Scheidung von Eheleuten mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach ihrem gemeinsamen Heimatrecht (hier: griechischem Recht), das ein dem Versorgungsausgleich vergleichbares Institut nicht kennt, ist in Bezug auf inländische Anwartschaften ein Ausgleich nach deutschem Recht gemäß Art. 17 III 2 EGBGB unter Berücksichtigung der Billigkeit möglich, wenn beide Parteien während der gesamten Ehezeit im Inland Rentenanwartschaften erworben haben.*

AG Leverkusen, Beschl. vom 13.5.2004 – 34 F 266/03: FamRZ 2005, 630.

Die Parteien sind griechische Staatsangehörige, deren am 5.11.1990 geschlossene Ehe seit 24.11.2000 durch Urteil des AG Leverkusen unter Anwendung griechischen Rechts rechtskräftig geschieden ist. Im Scheidungsurteil wurde keine Entscheidung zum Versorgungsausgleich getroffen. Diesen hat das AG nunmehr auf Antrag der ASt. unter Anwendung deutschen Rechts durchgeführt.

Aus den Gründen:

„Der Antrag . . . ist zulässig und . . . begründet.

Gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs spricht allerdings zunächst Art. 17 III 1 EGBGB. Danach unterliegt der Versorgungsausgleich dem als Scheidungsstatut berufenen Recht. Dies bedeutet, der Versorgungsausgleich nach deutschem Recht ist nur dann durchzuführen, wenn zum maßgebenden Zeitpunkt beide

<sup>2</sup> IPRspr. 1962–1963 Nr. 74.

<sup>3</sup> IPRspr. 1964–1965 Nr. 5.

<sup>4</sup> IPRspr. 1975 Nr. 58.